Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.

Sonderausgabe. Dienstag den 1. November 1910.

Inhalt: Landespolizeiliche Anordnungen betr. Maul- und Klauenseuche.

Landespolizeiliche Anordnungen.

1. Nachdem die Maul- und Klauenseuche in Neudessau und Friedrichshorst des **Kreises Friedeberg Nm.** erloschen und in Gottschimmerbruch desselben Kreises neu aufgetreten ist, wird unter Aufhebung meiner bisherigen landespolizeilichen Anordnungen für die Dauer der Seuchengefahr, soweit nicht unten die Frist anders bestimmt ist, auf Grund der §§ 19 bis 29 und 44a des Reichsgesetzes, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (RGBl. S. 153/409), in Verbindung mit den §§ 59, 59a, 62 bis 64 der Bundesratinstruktion vom 27. Juni 1895 (RGBl. S. 357) und des § 56b der Reichsgewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 (RGBl. S. 871), sowie auf Grund der gemäß § 1 der a. Bundesratinstruktion vom Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erteilten Genehmigung für den Kreis Friedeberg Nm. nachstehendes angeordnet:

I. Sperrbezirk.

1. Die bisherigen Sperrbezirke werden aufgehoben. Es wird ein neuer Sperrbezirk gebildet. Dieser umfaßt die nachgenannten Ortschaften mit ihren Feldmarken und Ausbauten: Friedebergschbruch, Breitenwerder, Mittelbruch, Brenkenhofsbruch, Gottschimmerbruch und Gut Fichtenwerder.
2. Sämtliche Wiederkäuer und Schweine in dem vorbezeichneten Sperrbezirk unterliegen der Stallsperre.
3. Die Plätze vor den Stalltüren und Gehöftseingängen, die Wege an den Ställen und auf dem Hofe, sowie die Futter- und Stallgänge der verseuchten Gehöfte sind mehrmals täglich durch Uebergießen mit Kalkmilch zu desinfizieren; ebenso haben Personen, welche das Seuchegehöft verlassen, Hände und von Dünger beschmutzte Körperteile, sowie das Schuhwerk mittelst Kreolinlösung gründlich zu säubern.
4. Das Geflügel ist so einzusperren, daß es die Gehöfte nicht verlassen kann.
5. Die Hunde sind fest anzulegen.
6. Das Betreten der verseuchten Gehöfte und deren Ställe ist nur den Besitzern, den mit der Wartung und Pflege der Tiere beauftragten Personen und den Tierärzten gestattet.
7. Händlern, Schlächtern, Viehkastrierern und anderen in Ställen gewerbsmäßig verkehrenden Personen ist das Betreten von verseuchten Gehöften untersagt.
8. Die Abgabe roher Milch aus den Seuchegehöften ist verboten.
9. Die Ausfuhr von Klauenvieh aus dem Sperrbezirk, sowie die Ausfuhr von Heu und Stroh aus verseuchten Gehöften, desgleichen die Einfuhr von solchem und von Klauenvieh in den Sperrbezirk ist verboten.
10. Das Durchtreiben von Klauenvieh durch den Sperrbezirk, wozu auch das Fahren mit Rindviehgespannen gehört, ist verboten.
11. Dünger darf aus verseuchten oder solchen Gehöften, die wegen Seucheverdacht bezw. wegen Verdachts der Ansteckung unter Sperre gestellt sind, bis zur amtlichen Feststellung des Abheilens der Seuche oder der Unverdächtigkeit der betroffenen Bestände nicht abgefahren werden.
12. Auf Bahnstationen, die in der Feldmark von verseuchten Ortschaften (Sperrbezirk) liegen, ist

das Ein- und Ausladen von Klauenvieh verboten.

Die Anordnung weitergehender Beschränkung bleibt der Entscheidung des Landrats vorbehalten.

II. Beobachtungsgebiet.

Um den Sperrbezirk wird im Sinne des § 59a der Bundesratinstruktion ein Beobachtungsgebiet gebildet, innerhalb dessen alle Wiederkäuer und Schweine unter polizeiliche Beobachtung gestellt werden. Dieses Beobachtungsgebiet umfaßt für den Kreis Friedeberg Nm. die nachgenannten Ortschaften mit ihren Ausbauten und Feldmarken: Neumecklenburg, Friedeberg Ostbahnhof, Friedeberger Wiesen, Emmenau, Kuhbruch, Eichwerder, Ritzenswunsch, Althaferwiese, Neuhaferwiese, Altcarbe, Brenkenhofswalde, Netzbruch, Gottschimm, Guschterholländer, Altgurkowschbruch und Fichtwerder.

Die bisherigen Beobachtungsbezirke werden aufgehoben.

Die nachfolgenden Anordnungen werden getroffen für die vorgenannten Gemeinde- und Gutsbezirke und solche, welche noch nachträglich vom Landrat dem Beobachtungsgebiet zugeteilt und durchs Kreisblatt öffentlich bekannt gemacht werden.

1. Aus dem Beobachtungsgebiet dürfen Tiere der bezeichneten Gattung ohne ausdrückliche Genehmigung des zuständigen Landrats nicht entfernt werden.

   Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Ausführung zur sofortigen Abschlachtung nach benachbarten Orten und nach in der Nähe befindlichen Eisenbahnstationen, behufs der Weiterbeförderung nach solchen Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, erfolgt.

   Der Ausführung muß eine Untersuchung durch den Kreistierarzt unmittelbar vorausgehen. Das auf Grund dieser Untersuchung auszustellende Attest, welches die Seuchefreiheit und Unverdächtigkeit der Tiere bescheinigen muß, hat eine Gültigkeit von nur 24 Stunden.

   Die Genehmigung zur Ausfuhr darf ferner nur unter der Bedingung und nicht früher erteilt werden, bis die Polizeibehörde des Schlachtortes dem Landrat gegenüber sich mit der Zuführung der Tiere vorher einverstanden erklärt hat, und daß die Tiere den benachbarten Orten oder den Schlachthöfen direkt mittels Wagen oder Eisenbahn zugeführt werden.

   Das Um- oder Zuladen von Vieh während des Transportes ist untersagt.

2. Das Durchtreiben von Wiederkäuern und Schweinen und das Durchfahren mit vorgespannten Rindern durch das Beobachtungsgebiet ist verboten.

   Das Treiben von Klauenvieh auf öffentlichen Straßen ist verboten.

   Der Auftrieb von Klauenvieh aus dem Beobachtungsgebiet auf Märkte ist verboten.

   Auf den im Beobachtungsgebiet liegenden Bahnhöfen ist die Verladung von Klauenvieh, mit Ausnahme der unter Ziff. II 1 bezeichneten Schlachttiere, mit Genehmigung des zuständigen Landrats nur gestattet, wenn die Tiere auf der Verladestelle kurz vor der Verladung von dem zuständigen Kreistierarzt untersucht und frei von seucheverdächtigen Erscheinungen befunden worden sind.

III.

1. Die Vieh- und Pferdemärkte sowie die Ferkelmärkte in dem Kreise Friedeberg sind bis auf weiteres verboten.
2. Der Handel mit Rindvieh, Schweinen, Schafen, Ziegen und Geflügel im Umherziehen ist innerhalb des Kreises Friedeberg Nm. bis zum 1. Januar k. Js. verboten.
3. Die Sammelmolkereien des Kreises Friedeberg Nm. dürfen Magermilch, Buttermilch und Molken nur nach Abkochen abgeben. Der Abkochung gleich zu erachten ist eine 1/4stündige Erhitzung auf 90° C.

   Das Verfüttern von Milch und Molkereirückständen an das Vieh der Sammelmolkereiinhaber ist nur unter gleicher Bedingung gestattet.
4. Die Vorpläze der Sammelmolkereien, auf denen die milchanfahrenden Wagen halten, desgleichen die Rampen, auf denen die Milchkannen abgesetzt werden, sind täglich gründlich zu reinigen. Die zum Transport der Milch benutzten Kannen, Fässer usw. müssen vor ihrer Entfernung aus der Molkerei innen und außen mit heißer Sodalösung (5 Gewichtsteile Soda auf 100 Gewichtsteile heißes Wasser) gründlich gereinigt werden.
5. Die Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amts- und Kreisblatt in Kraft.

   Die Aufhebung wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchegefahr beseitigt ist.
6. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nach dem Reichsstrafgesetzbuch nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, nach den §§ 66, Abs. 4 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 und nach § 148 Abs. 1 Ziff. 7a der Reichsgewerbeordnung bestraft.
7. Im Interesse der baldigen Unterdrückung der Seuche und Beschränkung der Seuchegefahr erwarte ich die sorgfältigste Beobachtung der von mir erlassenen Bestimmungen.

Die von dem Landrate des Kreises Friedeberg am 15. d. Mts. (Nr. 252 des Kreisblattes vom 27. d. Mts.) erlassene Bekanntmachung wegen Ab-

grenzung der Sperr- und Beobachtungsgebiete treten hiermit außer Kraft.

Frankfurt a. O., den 31. Oktober 1910.

Der Regierungspräsident.

J. V.: Keller.

2. Nachdem die Maul- und Klauenseuche auf dem Rittergute **Lichtenberg** des **Kreises Lebus** beschränkt geblieben und die Abheilung der erkrankten Tiere amtlich festgestellt worden ist, wird meine am 25. September d. Js. (Beilage zum Amtsblatt Nr. 39 vom 28. September) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erlassene landespolizeiliche Anordnung, wie folgt, abgeändert:

I. Sperrbezirk.

1. Die zu den Rittergütern Rosengarten und Lichtenberg gehörigen Vorwerke scheiden aus dem Sperrbezirke aus.

II. Beobachtungsbezirk.

2. Lichtenberg Vorwerk und Rosengarten Vorwerk werden dem Beobachtungsgebiete zugeteilt.

   Auf sie finden die Bestimmungen unter Ziff. II 1 und 2 der landespolizeilichen Anordnung vom 25. September d. Js. Anwendung.

Zuwiderhandlungen ziehen die unter Ziff. III 7 der a. landespolizeilichen Anordnungen angegebenen gesetzlichen Strafen nach sich.

Frankfurt a. O., den 31. Oktober 1910.

Der Regierungspräsident

J. V. Keller.

---

3. Mit Rücksicht auf die zur Zeit bestehende Gefahr der Verbreitung der in der Gemeinde Ketschendorf des Kreises Beeskow — Regierungsbezirk Potsdam — und in mehreren Orten des Kreises Lebus ausgebrochenen Maul- und Klauenseuche wird für die Dauer der Seuchegefahr, soweit nicht unten die Frist anders bestimmt ist, auf Grund der §§ 19 bis 29 und 44a des Reichsgesetzes, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 (R.G.Bl. S. 153/409), in Verbindung mit den §§ 59, 59a, 62 bis 64 der Bundesratinstruktion vom 27. Juni 1895 (R.G.Bl. S. 357) und des § 56b der Reichsgewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 (R. G. Bl. S. 871), sowie auf Grund der gemäß § 1 der a. Bundesratinstruktion vom Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erteilten Genehmigung für den **Kreis Lebus** nachstehendes angeordnet:

I. Sperrbezirk.

1. Der Sperrbezirk liegt im Kreise Beeskow-Storkow.

II. Beobachtungsgebiet.

Um den Sperrbezirk wird im Sinne des § 59a der Bundesratinstruktion ein Beobachtungsgebiet gebildet, innerhalb dessen alle Wiederkäuer und Schweine unter polizeiliche Beobachtung gestellt werden.

Dieses Beobachtungsgebiet umfaßt die nachbenannten Ortschaften und Gutsbezirke mit ihren Feldmarken und Ausbauten, soweit sie nicht zum Sperrbezirk gehören: Stadt Fürstenwalde, Berkenbrück, Steinhöfel, Friedrichshof, Neuendorf, Molkenberg, Buchholz, Beerfelde, Trebus, Birkengrund, Palmnicken, Försterei Wilhelmsbrück.

Die nachfolgenden Anordnungen werden getroffen für die vorgenannten Gemeinde- und Gutsbezirke und solche, welche noch nachträglich vom Landrat dem Beobachtungsgebiet zugeteilt und durchs Kreisblatt öffentlich bekannt gemacht werden.

1. Aus dem Beobachtungsgebiet dürfen Tiere der bezeichneten Gattung ohne ausdrückliche Genehmigung des zuständigen Landrats nicht entfernt werden.

   Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Ausführung zur sofortigen Abschlachtung nach benachbarten Orten und nach in der Nähe befindlichen Eisenbahnstationen, behufs der Weiterbeförderung nach solchen Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern welche unter geregelter, veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, erfolgt.

   Der Ausführung muß eine Untersuchung durch den Kreistierarzt oder durch den von mir bestimmten Tierarzt unmittelbar vorausgehen. Das auf Grund dieser Untersuchung auszustellende Attest, welches die Seuchefreiheit und Unverdächtigkeit der Tiere bescheinigen muß, hat eine Gültigkeit von nur 24 Stunden.

   Die Genehmigung zur Ausfuhr darf ferner nur unter der Bedingung und nicht früher erteilt werden, bis die Polizeibehörde des Schlachtortes dem Landrat gegenüber sich mit der Zuführung der Tiere vorher einverstanden erklärt hat und daß die Tiere den benachbarten Orten oder den Schlachthöfen direkt mittels Wagen oder Eisenbahn zugeführt werden.

   Das Um- oder Zuladen von Vieh während des Transportes ist untersagt.

2. Das Durchtreiben von Wiederkäuern und Schweinen durch das Beobachtungsgebiet, wozu auch das Fahren mit Rindviehgespannen gehört, ist verboten.

   Der Auftrieb von Klauenvieh aus dem Beobachtungsgebiet auf Märkte ist verboten.

   Auf den im Beobachtungsgebiet liegenden Bahnhöfen ist die Einladung von Klauenvieh, mit Ausnahme der unter Ziff. II 1 bezeichneten Schlachttiere, mit Genehmigung des zuständigen Landrats nur gestattet, wenn die Tiere auf der

Verladestelle kurz vor der Einladung von dem zuständigen Kreistierarzt untersucht und frei von seucheverdächtigen Erscheinungen befunden worden sind.

III.

1. Der Handel mit Rindvieh, Schweinen, Schafen, Ziegen und Geflügel im Umherziehen ist innerhalb des Kreises Lebus und Stadtkreises Frankfurt a. O. bis zum 1. Februar k. J. verboten.
2. Die Sammelmolkereien des Kreises Lebus und des Stadtkreises Frankfurt a. O. dürfen Magermilch, Buttermilch und Molken nur nach Abkochen abgeben. Der Abkochung gleich zu erachten ist eine 1/4 stündige Erhitzung auf 90° C.

   Das Verfüttern von Milch und Molkereirückständen an das Vieh der Sammelmolkereiinhaber ist nur unter gleicher Bedingung gestattet.
3. Die Vorplätze der Sammelmolkereien, auf denen die milchanfahrenden Wagen halten, desgleichen die Rampen, auf denen die Milchkannen abgesetzt werden, sind täglich gründlich zu reinigen. Die zum Transport der Milch benutzten Kannen, Fässer usw. müssen vor ihrer Entfernung aus der Molkerei innen und außen mit heißer Sodalösung (5 Gewichtsteile Soda auf 100 Gewichtsteile heißes Wasser) gründlich gereinigt werden.
4. Die Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amts- und Kreisblatt in Kraft.

   Die Aufhebung wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchegefahr beseitigt ist.
5. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nach dem Reichsstrafgesetzbuch nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, nach den §§ 66 Abs. 4 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 und nach § 148 Abs. 1 Ziff. 7a der Reichsgewerbeordnung bestraft.
8. Im Interesse der baldigen Unterdrückung der Seuche und Beschränkung der Seuchegefahr erwarte ich die sorgfältigste Beobachtung der von mir erlassenen Bestimmungen.

Frankfurt a. O., den 31. Oktober 1910.

Der Regierungspräsident.

J. V.: Keller.

---

4. Für den Kreis **Königsberg Nm.**

Mit Rücksicht auf die zur Zeit bestehende Gefahr der Verbreitung der in Neubarnim und Alt-Wriezen des Kreises Oberbarnim — Regierungsbezirk Potsdam — und in Ortwig des Kreises Lebus ausgebrochenen Maul- und Klauenseuche wird für die Dauer der Seuchegefahr auf Grund der §§ 19—29 und 44a des Reichsgesetzes, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R. G. Bl. S. 153/409), in Verbindung mit den §§ 59, 59a, 62—64 der Bundesratinstruktion vom 27. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 357) und des § 56b der Reichsgewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 (R. G. Bl. S. 871), sowie auf Grund der gemäß § 1 der a. Bundesratinstruktion vom Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erteilten Genehmigung für den Kreis Königsberg Nm. nachstehendes angeordnet:

I. Sperrbezirk.

Der Sperrbezirk liegt in den Kreisen Lebus und Oberbarnim.

II. Beobachtungsgebiet.

1. Um die Sperrbezirke wird ein Beobachtungsgebiet gebildet, innerhalb dessen alle Wiederkäuer und Schweine unter polizeiliche Beobachtung gestellt werden.

   Dieses Beobachtungsgebiet umfaßt die Ortschaften bezw. Gutsbezirke, einschließlich der Feldmarken: Carlsbiese, Güstebiese, Carlshof, Ferdinandshof, Neuliezegöricke, Alt-Wustrow, Alt-Blessin, Zellin nebst den dazugehörigen Losen, Neu-Wustrow, Alt-Reetz, Königl. Reetz, Adlig Reetz, Neu-Cüstrinchen, Neu-Ranft, Croustillier, Neu-Rüdnitz, die Zäckericker, Alt-Lietzegöricker, Alt-Rüdnitzer und Alt-Cüstrinchener Lose.
2. Auf die vorgenannten Orte und Gutsbezirke finden die Bestimmungen unter Ziff. II 1 und 2 und III 1 bis 7 meiner landespolizeilichen Anordnung vom 27. September d. Js. (Sonderausgabe des Amtsblattes vom 29. Septemb. d. Js.) mit der Maßgabe Anwendung, daß die unter Ziff. II, 1 Absatz 3 der a. Anordnung vorgeschriebene tierärztliche Untersuchung bis auf weiteres durch den Kreistierarzt vorzunehmen ist.
3. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nach dem Reichsstrafgesetzbuch nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, nach den §§ 66, Abs. 4 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 und nach § 148 Abs. 1 Ziff. 7a der Reichsgewerbeordnung bestraft.
4. Die von dem Landrate des Kreises Königsberg Nm. am 12. d. Mts. (Extrabeilage zu Nr. 80 des Kreisblattes) und 21. Oktober d. Js. (Extrabeilage zu Nr. 82 des Kreisblattes) erlassenen kreispolizeilichen Anordnungen treten hiermit außer Kraft.

Frankfurt a. O., den 31. Oktober 1910.

Der Regierungspräsident.

J. V.: Keller.

5. Mit Rücksicht auf die in mehreren Kreisen des Bezirks herrschende Maul- und Klauenseuche und mit Rücksicht auf die zur Zeit bestehende Gefahr der Verbreitung der Seuche wird für die Dauer der Seuchegefahr auf Grund des § 27 Abs. 3 des Reichsgesetzes, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 (RGBl. S. 153/409) in Verbindung mit den Bestimmungen des Bundesrates, betr. die Ausführung des Gesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen, zu II Ziff. 7 (C Bl. f. d. Deutsche Reich 1886 S. 200) und den §§ 6 bis 8 des Erlasses des Preuß. Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 19. November 1886 (EVBl. S. 470) sowie auf Grund der gemäß § 1 der Bundesratinstruktion vom 27. Juni 1895 (RGBl. S. 357) vom Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erteilten Genehmigung **für den Regierungsbezirk Frankfurt a. O.** nachstehendes angeordnet:

1. Die Viehladerampen, die beweglichen Laderampen und Einladebrücken, sowie die bei Verladung und Beförderung von Klauentieren zum Füttern, Tränken, Befestigen oder zu sonstigen Zwecken benutzten Gerätschaften der Eisenbahnverwaltungen sind nach jedesmaligem Gebrauch zu reinigen und zu desinfizieren.
2. Die Reinigung erfolgt durch Beseitigung der Streumaterialien, des Düngers, der Reste von Anbindesträngen usw. und durch Abwaschen mittels heißen Wassers. Wo letzteres nicht in genügender Menge vorhanden ist, darf auch unter Druck ausströmendes kaltes Wasser verwendet werden.

   Die Reinigung ist nur dann als eine ausreichende anzusehen, wenn durch sie alle von dem stattgehabten Viehtransport herrührenden Verunreinigungen beseitigt sind.
3. Streumaterialien, Dünger usw. sind zu sammeln, mit einer 5 % Karbolsäurelösung zu durchmischen und so aufzubewahren, daß Vieh hiermit nicht in Berührung kommen kann.
4. Die Desinfektion ist zu bewirken entweder
   a) durch Abschlemmen der festen undurchlässigen Rampen und der Gerätschaften mit einer 5 % Karbolsäurelösung

   oder

   b) durch starkes Besprengen mittels einer 3 % Kresolschwefelsäurelösung.

   Bei durchlassendem Boden ist eine gründliche Besprengung mit den unter a und b genannten Flüssigkeiten als ausreichend anzusehen, wenn die Bodenfläche durchweg feucht erscheint.
5. Im Winter bei strenger Kälte sind die Rampen usw. nicht zu begießen, sondern sogleich nach dem Abtrieb des Viehes mit einem Pulver zu bestreuen, welches aus 100 Gewichtsteilen gebrannten und nach Zusatz von Wasser zu Pulver gelöschten, alsdann mit 10 Gewichtsteilen mindestens 10 % Karbolsäure übergossenen Kalks (Aetzkalk) herzustellen ist.
6. Die Polizeibehörden und beamteten Tierärzte haben die Ausführungen der Desinfektion wiederholt zu kontrollieren.

   Anordnungen der Kreistierärzte sind sofort zu berücksichtigen.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nach dem Reichsstrafgesetzbuch nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, nach den §§ 66 Ziff. 4 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 bestraft.

Frankfurt, den 31. Oktober 1910.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Keller.

Diese Ausgabe umfaßt die Seiten 323—328 (3/4 Bogen).

Verlag: Königliche Regierung zu Frankfurt a. O.
Druck: Königliche Hofbuchdruckerei Trowitzsch u. Sohn zu Frankfurt a. O.